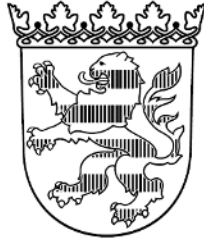


Aktenzeichen: [REDACTED]

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Klägers,

bevollmächtigt:

Ghendler Ruvinskij, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Blaubach 32, 50676 Köln,

- [REDACTED] -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt,
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,

- [REDACTED] -

Beklagte,

wegen Einbürgerung

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 1. Kammer - durch

Richter Günnewig

i.V. für die Berichterstatterin am 31. Juli 2025 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

**Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.
Der Streitwert wird endgültig auf 10.000 EUR festgesetzt.**

Gründe

Nachdem die Beteiligten das Verfahren durch Schriftsätze vom 29. Juli 2025 (Kläger) und 30. Juli 2025 (Beklagte) in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Aufgrund der Kostenübernahmeerklärung des Beklagten vom 30. Juli 2025 entspricht es billigem Ermessen, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Streitwert wird gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz – GKG i.V.m. Ziffer 42.1 des aktuellen Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit endgültig festgesetzt. Der vorläufige Streitwertbeschluss vom 22. April 2025 wird damit gegenstandslos.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Sie ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Günnewig
Richter

